

Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

Per E-Mail an: mwst.redaktionsteam@estv.admin.ch

Basel, 8. Februar 2021
BJ | +41 58 330 63 44

Entwurf Praxisanpassungen MWSTG – Thema: Kollektive Kapitalanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf den Praxisentwurf «MWSTG zum Thema kollektive Kapitalanlagen», welcher als Entwurf auf der Internetseite der ESTV am 15. Dezember 2020 publiziert worden ist. Gerne nutzen wir die Gelegenheit zu diesem Thema Stellung zu nehmen. Grundsätzlich stimmen wir der Vorlage der ESTV zu.

Wir sind der Meinung und haben verstanden, dass trotz der Anpassung des Gesetzeswortlauts an das neue Finanzmarktrecht im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen die bisherige Praxis der ESTV unverändert weitergeführt werden soll. Redaktionelle Anpassungen («Vertrieb» wird durch «Anbieten» ersetzt und die Verweise auf die neuen Gesetze angepasst) sollten nicht zu materiellen Änderungen führen. Gewisse Formulierungen lassen jedoch unseres Erachtens einen gewissen Interpretationsspielraum zu. Unsere nachfolgenden Ausführungen zielen darauf ab, die Beibehaltung der aktuellen Praxis auch unter den neuen gesetzlichen Grundlagen zu bestätigen und diesbezüglich die gewünschte Rechtssicherheit zu gewährleisten. Dies entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers¹.

Ziffer 5.2.1.3 Leistungserbringer bzw. Beauftragter

Gemäss dem ersten Absatz auf Seite 7 darf keine Vermischung zwischen den unterschiedlichen

¹ Siehe Botschaft zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und zum Finanzinstitutsgesetz (FINIG), BBl 2015 8901, Seite 9047

• SwissBanking

Arten der Beauftragung Dritter stattfinden, da diese an verschiedene regulatorische Anforderungen geknüpft sind (siehe auch Ziff. 2.1.4.1 Bst. f). Die hier gemeinte Beauftragung eines Dritten mit dem Vertrieb bzw. dem Anbieten von kollektiven Kapitalanlagen ist weder mit der «Übertragung von Aufgaben» nach Art. 14 FINIG noch mit dem «Outsourcing» gemäss Outsourcing Rundschreiben 2018/3 der FINMA für Banken und Versicherungen gleichzusetzen, welches neu auch für Fondsleitungen gilt.

Um Missverständnissen vorzubeugen, sollte der Abschnitt auf die «Beauftragung von Dritten im zivilrechtlichen Sinne» fokussieren. Begriffe wie «Outsourcing» oder «Übertragung von Aufgaben» im Sinne von FINIG sollten vermieden werden. Ferner muss klar sein, dass der Begriff «Delegation» untechnisch zu verstehen ist.

Schliesslich empfehlen wir, von einem «Auftrag im zivilrechtlichen Sinne» und nicht von einem «Auftrag nach Art. 394 ff. OR» zu sprechen, um auch Aufträge nach ausländischem Recht zu erfassen. Solche werden in Zukunft voraussichtlich vermehrt Verwendung finden.

Darüber hinaus schlagen wir die folgenden Anpassungen vor (Anpassungsvorschläge **in blau**):

~~Als Beauftragte im Sinne dieser Gesetzgebung werden alle natürlichen oder juristischen Personen betrachtet, denen die kollektiven Kapitalanlagen nach dem KAG und FINIG Aufgaben delegieren können. Werden solche Aufgaben (auch über mehrere Stufen) weiterdelegiert, so gilt grundsätzlich jede Delegationsstufe – in direkter oder in indirekter Stellvertretung – als Beauftragter. Als Beauftragter gilt im Sinne dieser Gesetzgebung gelten natürliche oder juristische Personen indessen nur, wer die einen Auftrag im zivilrechtlichen Sinne für die Besorgung typischerweise durch Fondsleitungen oder Depotbanken wahrzunehmenden Verwaltungsaufgaben und/oder das Anbieten kollektiver Kapitalanlagen im Sinne einer Aufgabenauslagerung (Outsourcing) erhalten haben hat. Aufträge an Unterbeauftragte müssen zudem muss der Auftrag auf einer Ermächtigung des Auftraggebers beruhen, weitere Personen mit der Verwaltung oder dem Anbieten zu beauftragen. Werden weitere Personen (auch über mehrere Stufen) mit der Besorgung dieser Aufgaben unterbeauftragt, so gilt grundsätzlich jede Delegationsstufe – in direkter oder in indirekter Stellvertretung – als Beauftragter.~~

Vorschlag der SBVg: Den ersten Absatz auf Seite 7 wie vorgeschlagen anzupassen.

Ziffer 5.2.1.5 Anbieten

Der Begriff «Vertrieb» wurde an allen relevanten Stellen durch «Anbieten» ersetzt. Unserer Ansicht nach handelt es sich hierbei um die notwendigen redaktionellen Anpassungen, indem der aus dem KAG gestrichene Begriff «Vertrieb» durch den neu definierten Begriff «Anbieten» ersetzt und die Verweise auf die neuen Gesetze angepasst werden. Eine materielle Änderung sehen wir nicht. Wir würde es deshalb begrüssen, wenn die ESTV in der Anpassung der MBI noch explizit erwähnen könnte, dass es sich nur um rein redaktionelle Anpassungen handelt und keine materiellen Änderungen vorgenommen werden, resp. weiterhin die gleichen Umsätze/Leistungen von

der Steuerausnahme profitieren wie unter der bisherigen MBI 14 bzw. wenn dies durch zusätzliche Präzisierungen im vorgeschlagenen Praxisentwurf klargestellt werden könnte.

Um die Fortführung der Praxis zu konkretisieren, schlagen wir deshalb vor, den ersten Absatz von Abschnitt 5.2.1.5 wie folgt zu anpassen (Anpassungsvorschläge [in blau](#)):

*Der Begriff des Vertriebs gemäss inländischer Kapitalanlagengesetzgebung wurde per 1. Januar 2020 durch den allgemeinen Begriff des **Anbietens** ersetzt. In Weiterführung der bisherigen Praxis erfasst das «Anbieten kollektiver Kapitalanlagen» einschliesslich Platzierung nach bisheriger Terminologie sämtliche Tätigkeiten, die auf den Absatz von kollektiven Kapitalanlagen gerichtet sind. Darunter fallen insbesondere folgende Tätigkeiten gemäss FIDLEG:*

- Finanzdienstleistungen gemäss Artikel 3 Buchstabe c ~~Ziffer 1 FIDLEG i.V.m. Artikel 3 Absatz 2 FIDLEV, d.h. jede direkt an (potenzielle) Kundinnen und Kunden gerichtete Tätigkeit, die spezifisch auf den Erwerb oder die Veräusserung abzielt.~~*
- Das Angebot nach Artikel 3 Buchstabe g FIDLEG i. V. m. ~~Artikel 3 Absatz 5 FIDLEV, somit jede Einladung zum Erwerb eines Finanzinstruments, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und das Finanzinstrument selber enthält.~~*
- Werbung nach Artikel 95 Absatz 1 FIDLEV für Anteile einer kollektiven Kapitalanlage. ~~Als Werbung gilt sämtliche Kommunikation unter Verwendung von Werbemitteln jeder Art, die darauf abzielt, bestimmte kollektive Kapitalanlagen anzubieten.~~*

Diese vorgeschlagenen Anpassungen sind unseres Erachtens notwendig, um allfällige Rechtsunsicherheiten bei den Steuerpflichtigen zu beseitigen. Unter den Begriff des Anbietens sollen alle Tätigkeiten fallen, die auf den Absatz von kollektiven Kapitalanlagen gerichtet sind. Darunter fällt u.a. auch die Bestandespflege innerhalb der heutigen Vertriebskette. Die Entschädigung für das Anbieten inkl. Bestandeskommission, ausgerichtet durch die kollektive Kapitalanlage über die Fondsleitung und den bis zur Depotbank des Kunden, welche die Fondsanteile hält, soll deshalb weiterhin unter die Mehrwertsteuerausnahme fallen und nicht nur bei derjenigen Partei am Ende der Kette.

Vorschlag der SBVg: Den neuen eingefügten Absatz wie vorgeschlagen anzupassen.

Der zweite Bullet des zweiten Abschnitts auf Seite 10 würde in der Umsetzung zu praktischen Problemen führen, weshalb er u.E. gestrichen werden sollte. Die Pflicht, sich ins Beraterregister einzutragen, ergibt sich lediglich subsidiär zu den Bewilligungspflichten nach den übrigen Finanzmarktgesetzen (Art. 28 Abs. 1 FIDLEG). Zudem können für ausländische Finanzdienstleister Ausnahmen von der Registrierungspflicht gelten (Art. 28 Abs. 2 FIDLEG i.V.m. Art. 31 FIDLEV). Vor diesem Hintergrund ist somit bereits die Frage, ob im Einzelfall eine Registrierungspflicht effektiv gegeben ist, objektiv («von aussen») nicht feststellbar und daher auch schwerlich überprüfbar.

Im Übrigen ist es steuerrechtlich unerheblich, ob eine Leistung gesetzeskonform oder widerrechtlich erbracht wurde.

Vorschlag der SBVg: Diesen Bullet ersatzlos streichen.

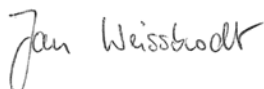
Ferner wurde der unterstehende neue Absatz eingefügt (letzter Absatz Ziffer 5.2.1.5). Dieser muss aus folgenden Gründen angepasst werden: Besteht zwischen einem Anbieter einer kollektiven Kapitalanlage und der Fondsleitung, der Depotbank, der Gesellschaft (SICAV bzw. KmGK) oder deren Beauftragten ein Auftrag, der das Anbieten dieser kollektiven Kapitalanlage umfasst, gelten die entsprechend bezahlten Entschädigungen in diesem Zusammenhang als von dieser Vereinbarung erfasst und somit als von der Steuerpflicht ausgenommen. Dies gilt unabhängig davon, unter welchen Umständen die entsprechenden kollektiven Kapitalanlagen für oder durch eine Kundin oder einen Kunden im konkreten Einzelfall erworben werden. In Weiterführung der bisherigen Praxis zum Vertrieb, einschliesslich Platzierung, kann somit ein beauftragter Anbieter nicht verpflichtet werden, nachzuweisen, dass der Erwerb von Fondsanteilen durch oder für seine Kundinnen und Kunden nicht auf deren eigener Initiative erfolgt ist. Daher schlagen die folgende Anpassung (Anpassungsvorschläge **in blau**):

~~*Wird das Anbieten von kollektiven Kapitalanlagen nicht im Auftrag der Fondsleitung, der Depotbank, der Gesellschaft (SICAV bzw. KGK) oder deren Beauftragten vorgenommen, sondern werden Anteile an kollektiven Kapitalanlagen beispielsweise auf Veranlassung oder auf Eigeninitiative des Anlegers (bspw. im Rahmen eines Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag) erworben, Besteht zwischen dem Anbieter und der Fondsleitung, der Depotbank oder der Gesellschaft (SICAV bzw. KmGK) oder deren Beauftragten kein Auftrag zur Förderung des Absatzes von kollektiven Kapitalanlagen (Anbieten), und richtet die Fondsleitung, die Depotbank, die Gesellschaft (SICAV bzw. KmGK) oder deren Beauftragte hierfür eine Entschädigung aus, so richtet sich deren steuerliche Behandlung nach der Art der jeweiligen Leistung.*~~

Vorschlag der SBVg: Den neuen eingefügten Absatz wie vorgeschlagen anzupassen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und signalisieren, dass wir eine Besprechung mit Ihnen begrüssen würden.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Jan Weissbrodt
Leiter Tax



Jean Brunisholz
Leiter Tax Schweiz